

BL_GERICHTE 470 2025 25 vom 4. April 2025

BL Gerichte, 2025-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2025_25

FR: BL_GERICHTE 470 2025 25 du 4 avril 2025

IT: BL_GERICHTE 470 2025 25 del 4 aprile 2025

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 4

) Erwägung von Alternativen: Medizinisch indizierte therapeutische Optionen sowie andere Hilfs- und Unterstützungsangebote müssten gesucht, mit dem Patienten abgeklärt und angeboten worden sein. Sie müssten erfolglos geblieben oder vom diesbezüglich urteilsfähigen Patienten abgelehnt worden sein. 6.3.3.6 Die Medizinethischen Richtlinien der SAMW «Umgang mit Sterben und Tod» wurden vom Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (Foederatio Medicorum Helveticorum; FMH) zunächst nicht ratifiziert bzw. in dessen Standesregeln aufgenommen, weil diese für die FMH zu unbestimmt gewesen seien. In der Folge wurde die überarbeitete bzw. präzierte Fassung der Medizinethischen Richtlinien der SAMW «Umgang mit Sterben und Tod», welche per Mai 2022 in Kraft getreten ist (vgl. E. 6.3.3.5 hiavor), an der Sitzung der Ärztekammer der FMH vom 19. Mai 2022 genehmigt, worauf diese in die Standesregeln integriert wurden (vgl. Art. 18 der Standesordnung der FMH; zum Ganzen BGE 150 IV 255 E. 3.3.2). 6.3.3.7 Zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit von um Suizidbeihilfe ersuchenden Personen hat sich überdies die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin mit Stellungnahme Nr. 13/2006 «Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe» vom Oktober 2006 geäussert. Gemäss Ziff. 4.1, S. 4 der fraglichen Stellungnahme könne die Urteilsfähigkeit nur in persönlichen, länger dauernden und wiederholten Gesprächen abgeklärt werden. Deren minimale Zeitdauer solle sich in erster Linie nach den konkreten Umständen richten, welche die Lebenssituation der sterbewilligen Person charakterisieren (ihre Bedürfnisse, die Komplexität der Probleme, die zum Suizidwunsch führen, der Krankheitsverlauf etc.). Sie solle nicht durch die Einschränkungen auf der Seite der Sterbehelfenden bestimmt sein (z.B. durch deren zeitliche Verfügbarkeit oder deren Distanz zum Lebensort der sterbewilligen Person). Die erwachsene Person im Besitz der Urteilsfähigkeit sei im Allgemeinen die beste Zeugin und die beste RichterIn ihrer Situation. Sie könne beurteilen, ob ihr Leiden zu gross sei. Wichtig sei, dass die eigene subjektive Sicht der suizidwilligen Person den Ausschlag gebe und nicht eine Beurteilung nach fremden Kriterien. Solange Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestünden, dürfe Suizidbeihilfe nicht geleistet werden. Laut Ziff. 4.4, S. 5 der fraglichen Stellungnahme könne der Faktor Zeit die Lebenslage, in der ein Sterbewunsch entstehe, verändern. Zudem sei die Endgültigkeit des Sterbewunsches davon abhängig, dass er im Hinblick auf die Gesamtsituation genügend reflektiert sei. Dies bedürfe ausreichender Zeit («Bedenkzeit»). Es sei allerdings nicht möglich, ein objektives Zeitmass anzugeben, bis ein Sterbewunsch als «konstant» gelten könne. Wie viel Zeit eingeräumt werden müsse, solle einerseits davon abhängen, ob sich die Lebenslage aus

Sicht der abklärenden Person absehbar wesentlich verändern und sich damit der Sterbewunsch verringern könne. Andererseits solle in die Beurteilung der nötigen Zeitspanne auch einfließen, ob die Gesamtsituation genügend bedacht habe werden können. Nach Ziff. 4.7, S. 5 f. der fraglichen Stellungnahme bleibe die Feststellung der Urteilsfähigkeit auch bei sorgfältigster Abklärung von der subjektiven Wahrnehmung, den Werten, der Lebenserfahrung und der Gesprächsfähigkeit der abklärenden Person abhängig. Entsprechend hoch seien die Anforderungen an die Person, welche die Abklärungen durchführe. Es sei wesentlich, dass die Lebenssituation einer suizidwilligen Person erfasst und dokumentiert werde. Dazu würden die Kenntnisse über das schwere, krankheitsbedingte Leiden, und Informationen über das psychosoziale Umfeld sowie die Lebensgeschichte, unter Berücksichtigung des Rechtes des Suizidwilligen auf Achtung der Privatsphäre gehören. Dazu seien mehrmalige und persönliche Begegnungen und Gespräche unabdingbar. So könne garantiert werden, dass die Konstanz des Sterbewunsches über längere Zeit überprüft und bestätigt werde. Gleichzeitig sei aber darauf zu achten, dass die sorgfältige Abklärung die Leidenszeit nicht unnötig verlängere. Gemäss Ziff. 4.8, S. 6 der fraglichen Stellungnahme sei es wichtig, dass die Beurteilung der Situation nicht nur durch eine einzige Person erfolge, sondern durch eine zweite, von der ersten unabhängigen Beurteilung überprüft werde. Diese Zweitmeinung solle von einer dafür kompetenten Person stammen.

6.3.3.8 Umstritten ist in der Doktrin, ob die Medizinethischen Richtlinien der SAMW als anerkannte Regeln der medizinischen Wissenschaften im Sinne von Art. 26 Abs. 1 HMG bzw. Art. 11 Abs. 1 BetmG (vgl. E. 6.3.3.2 hiervor) einzustufen sind (vgl. Daniel Hürlimann, a.a.O., S. 349 ff., mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat diese Frage indes jüngst im Kontext von Art. 11 Abs. 1 BetMG dahingehend entschieden, dass der ärztliche Berufsethos – namentlich die Medizinethischen Richtlinien der SAMW – keine «anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften» umfasst (vgl. BGE 150 IV 255 E. 3.6.3). Demgegenüber hat es das Bundesgericht als sachgerecht erachtet, die Medizinethischen Richtlinien der SAMW heranzuziehen, um im Rahmen von Art. 12 Abs. 3 StGB den Inhalt von Sorgfaltspflichten zu bestimmen, wobei bei Widersprüchen zwischen einer positiven Rechtsnorm und einer Richtlinie der SAMW ersterer der Vorrang zukommt (vgl. BGE 148 I 1 E. 6.2.2; BGE 136 IV 97 E. 6.2.2).

6.4.1 Ob Natrium-Pentobarbital als Heilmittel, d.h. als Arzneimittel oder Medizinprodukt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG, verwendet wird, wenn es zu letalen Zwecken an eine sterbewillige Person verabreicht wird, die weder an einer physischen noch an einer psychischen Krankheit leidet (sog. «Bilanzsuizid» einer gesunden Person), ist zweifelhaft (BGer 6B_1087/2021 vom 22. Mai 2023 E. 5.4.1). Auch wenn das Bundesgericht im Urteil 6B_646/2020 die Frage der therapeutischen Verwendung von Natrium-Pentobarbital schliesslich offen liess, hielt es jedenfalls fest, dass bei der Verschreibung von Substanzen, die nach dem BetmG einer Kontrolle unterliegen – wie dies bei Natrium-Pentobarbital der Fall ist –, das BetmG Vorrang vor dem HMG hat, weil das Betäubungsmittelrecht in Bezug auf die Verschreibung von Betäubungsmitteln strenger als das Heilmittelrecht ist und deshalb die Bestimmungen des HMG gestützt auf die Regelung von Art. 1b Satz 2 BetmG hinter jene des Betäubungsmittelgesetzes zurücktreten (vgl. BGer 6B_1087/2021 vom 22. Mai 2023 E. 5.4.1, mit Verweis auf BGer 6B_646/2020 vom 9. Dezember 2021 E. 1.4.1 ff.; ferner Bernhard Rütsche / Daniel Hürlimann / Marc Thommen, Ist Suizidhilfe für Gesunde mittels Natrium-Pentobarbital strafbar?, sui generis 2022, S. 113 ff. Rz. 15). Mit anderen Worten sind die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes auch dann anwendbar, wenn ein Betäubungsmittel als Heilmittel verschrieben wird (vgl.

BGer 6B_288/2016 vom 13. Mai 2016 E. 2.4). 6.4.2 Nach Art. 20 Abs. 1 lit. e BetmG werden Ärzte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, die Betäubungsmittel anders als nach Art. 11 BetmG verschreiben. Nach Art. 11 Abs. 1 BetmG sind Ärzte verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist (vgl. E. 6.3.3.2 hiervor). Das Bundesgericht hat diesbezüglich erwogen, die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital, ohne den Patienten zuvor zufriedenstellend untersucht zu haben (vgl. Art. 46 Abs. 1 BetmKV), könne unter Umständen in den Anwendungsbereich von Art. 20 Abs. 1 lit. e BetmG i.V.m. Art. 11 BtmG fallen (vgl. BGE 150 IV 255 E. 3.6.4). 6.5.1 Die Staatsanwaltschaft beruft sich in ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 2025 auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1087/2021 vom 22. Mai 2023, welchem zu entnehmen sei, die Suizidbeihilfe sei bei Personen mit psychiatrischer Erkrankung nicht ausgeschlossen. Auch in jenem Verfahren sei ein Freispruch einer Ärztin geschützt worden, welche einer psychisch kranken Person bei deren Suizid assistiert habe, ohne ein psychiatrisches Fachgutachten eingeholt zu haben. Der Bundesgerichtsentscheid 6B_1087/2021 vom 22. Mai 2023, auf den die Staatsanwaltschaft verweist, betraf die Überprüfung des kantonsgerichtlichen Berufungsurteils 460 20 23 vom 7. Mai 2021. In jenem Fall kam das Kantonsgericht zum Schluss, der in jenem Verfahren beschuldigten Ärztin habe kein vorsätzliches Handeln attestiert werden können, weil diese die gesamten Krankenakten der suizidwilligen Person gekannt bzw. studiert, die sterbewillige Person über eine lange Zeit ärztlich begleitet und mit dieser intensive Gespräche geführt, das nächste Umfeld der um Suizidbeihilfe ersuchenden Person in ihre Abklärungen miteinbezogen und eine Zweitmeinung einer ärztlich ausgebildeten Fachperson eingeholt hatte. Überdies hatte die beschuldigte Ärztin in jenem Verfahren glaubhaft betont, wie wichtig es ihr gewesen sei, dass die suizidwillige Person ihre Behandlungsmöglichkeiten gekannt und abgewogen sowie bewusst auf weitere (psychiatrische) Behandlungen verzichtet habe. Aus diesen Umständen folgerte das Kantonsgericht, der beschuldigten Ärztin konnte in jenem Verfahren keine Gleichgültigkeit gegenüber Integritätsinteressen Dritter vorgeworfen werden, welche den Schluss auf die Inkaufnahme des Verletzungserfolgs zugelassen hätte. Das Kantonsgericht kam daher im Lichte sämtlicher Umstände zum Schluss, die angeklagte Ärztin habe frivol bzw. bewusst fahrlässig auf die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person vertraut. Da das Kantonsgericht im Übrigen auch die Urteilsfähigkeit der verstorbenen Person als erstellt beurteilte, sprach es die Beschuldigte von sämtlichen Anklagevorwürfen betreffend Tötungsdelikte frei (vgl. KGer Urteil 460 20 23 vom 7. Mai 2021 E. III.7.1 ff. sowie E. III.9.1.4 ff.). Insofern ist zu konstatieren, dass sich der Sachverhalt, welcher dem von der Staatsanwaltschaft angeführten Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegt, anders darstellt als jener, der vorliegend zu prüfen ist. Der Beschuldigte 1 hat lediglich den Arztbericht von Prof. H. vom 8. März 2022 gelesen (vgl. act. 353 Rz. 345; Stellungnahme des Beschuldigten vom 24. Februar 2025, S. 7 Rz. 22). Er hatte somit keine umfängliche Kenntnis der Krankengeschichte bzw. -akten von †E. . Ferner hat der Beschuldigte 1 mit dem Verstorbenen einzig ein einstündiges Gespräch in französischer Sprache geführt (vgl. act. 139; act. 341 Rz. 123 ff.), obwohl er †E. nicht ansatzweise kannte bzw. vorher ärztlich begleitet hatte. Auch hat er das nächste Umfeld des Verstorbenen nicht in seine Abklärungen miteinbezogen. Zudem hat er keine Zweitmeinung einer ärztlich ausgebildeten Fachperson (mit Spezialwissen) eingeholt. Der vorliegende Sachverhalt ist somit mit jenem, welcher der von der Staatsanwaltschaft ins Feld geführten Rechtsprechung

zugrunde lag, nicht ansatzweise vergleichbar. Beschuldigter 1 . 6.5.2 Legt man dem vorliegenden Sachverhalt die Medizinethischen Richtlinien der SAMW zugrunde, welche – wie der Beschuldigte 1 in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2025 selbst ausführt – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Bestimmung des Inhalts namentlich der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB herangezogen werden können (vgl. BGE 148 I 1 E. 6.2.2; BGE 136 IV 97 E. 6.2.2), so ist Folgendes zu konstatieren: Der Beschuldigte 1 hat in seiner Beurteilung vom 27. April 2022 angegeben, er habe sich bei der Abklärung der Urteilsfähigkeit von †E. an den Richtlinien der SAMW orientiert, wobei nicht ausdrücklich ausgeführt wird, auf welche Richtlinien er sich konkret bezieht (vgl. act. 141). Wie vorstehend dargelegt, ist den Richtlinien der SAMW «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» klar zu entnehmen, dass angesichts der grossen Tragweite des Entscheids, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, «besonders sorgfältig» evaluiert werden müsse, ob bei der um Suizidbeihilfe ersuchenden Person eine psychiatrische Erkrankung (z.B. Depression) oder eine durch andere Ursachen bedingte Einschränkung der mentalen Fähigkeiten vorliegt (vgl. E. 6.3.3.3 hiervor). Die Medizinethischen Richtlinien der SAMW «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» im Kontext der Suizidbeihilfe werden durch die ebenfalls von der SAMW erlassenen Medizinethischen Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» ergänzt. Letztere halten in der Fassung, welche bis zum Mai 2022 galt, in Ziff. II.6.2.1, S. 26 f. fest, dass der Arzt zu prüfen hat, ob der Sterbewunsch wohlervogen sowie dauerhaft ist. Überdies muss der Sterbewunsch für den beurteilenden Arzt aufgrund der Vorgeschichte und wiederholter Gespräche nachvollziehbar sein (vgl. E. 6.3.3.4 hiervor; vgl. zum Begriff der «Wohlerwogenheit» auch KGer 460 20 23 vom 7. Mai 2021 E. III.6.3, wonach dieser eine autonome, umfassende Beurteilung der eigenen Situation durch die suizidwillige Person erfordert). In der per Mai 2022 in Kraft getretenen Fassung der Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» wird in der fraglichen Ziff. II.6.2.1 diesbezüglich präzisierend festgehalten, zur Feststellung der Wohlerwogen- und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches muss der Arzt grundsätzlich mindestens zwei ausführliche Gespräche im Abstand von mindestens zwei Wochen mit dem Patienten führen (vgl. E. 6.3.3.5 hiervor). Die per Mai 2022 in Kraft getretene Fassung der Medizin-Ethischen Richtlinien der SAMW «Umgang mit Sterben und Tod» kann dem Beschuldigten 1 in casu nicht entgegengehalten werden. Bereits aus der in der vorbestehenden Fassung enthaltenen Formulierung, wonach der Arzt mit der um Suizidbeihilfe ersuchenden Person «wiederholte Gespräche» geführt haben muss, ergibt sich jedoch die Feststellung, dass das Führen eines einzigen Gesprächs mit einem 28-jährigen Menschen, der 174 cm gross ist und 50 kg wiegt – wie im vorliegenden Fall erfolgt (vgl. act. 139; act. 341 Rz. 123 ff.) – mit den fraglichen Richtlinien kaum zu vereinbaren ist. Weitere Fragen ergeben sich in diesem Zusammenhang daraus, dass sich †E. gemäss «Dokumentation Freitodbegleitung (FTB)» der F. erstmals am 17. Januar 2022 mit dem Wunsch nach Sterbebegleitung an die Suizidbeihilfeorganisation gewandt hat (vgl. act. 121). Der Beschuldigte 1 gab damit übereinstimmend bei der Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 2023 zu Protokoll, gemäss seinem Kenntnisstand, welcher sich auf die Unterlagen gestützt habe, die ihm vorgelegen seien, habe der erste Kontakt zwischen †E. und der Suizidbeihilfeorganisation am 17. Januar 2022 stattgefunden (vgl. act. 341 Rz. 108 ff.). Das Gespräch zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Verstorbenen fand sodann am 27. April 2022, mithin rund drei Monate später statt (vgl. act. 139). Noch am selben Tag stellte der Beschuldigte 1 sodann das Rezept für das tödlich wirkende Natrium-Pentobarbital aus (vgl. act. 145), worauf †E. einen Tag später, am 28. April 2022,

mit diesem Wirkstoff Suizid beging (vgl. act. 95 ff). Es stellt sich insofern (auch) im Lichte der kurzen Zeitspanne zwischen dem Antrag auf Suizidbeihilfe und dem Treffen zwischen dem Beschuldigten 1 und †E. die Frage, ob ein einziges, «über einstündiges Gespräch» (vgl. act. 139; act. 341 Rz. 123 ff.) ernsthaft geeignet war, die Wohlerwogen- und Dauerhaftigkeit eines Sterbewunsches einer Person abzuklären, die zum fraglichen Zeitpunkt erst 28 Jahre alt war und an Augenbeschwerden litt, welche gemäss Arztbericht von Prof. H. am 8. März 2022 – welcher dem Beschuldigten 1 vorlag (vgl. act. 353 Rz. 345; Stellungnahme des Beschuldigten vom 24. Februar 2025, S. 7 Rz. 22) – moderat waren und für welche vielfältige Behandlungsmöglichkeiten bestanden hätten (vgl. E. 5.2.2.1 hiavor). Aus den Medizinethischen Richtlinien der SAMW «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis», Ziff. II.3.9, S. 19 geht sodann hervor, dass im Kontext der Suizidbeihilfe geprüft werden muss, ob der Patient über eine realistische Einschätzung seiner Prognose und der Erfolgchancen der ihm angebotenen therapeutischen Optionen und anderen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten verfügt (vgl. E. 6.3.3.3 hiavor). Damit übereinstimmend geht auch aus der bis Mai 2022 geltenden Fassung der Medizinethischen Richtlinien der SAMW «Umgang mit Sterben und Tod», Ziff. II.6.2.1, S. 27 hervor, dass vorgängig zu einer Suizidbeihilfe medizinisch indizierte therapeutische Optionen sowie andere Hilfs- und Unterstützungsangebote gesucht worden und erfolglos geblieben oder vom diesbezüglich urteilsfähigen Patienten als unzumutbar abgelehnt worden sein müssen (vgl. E. 6.3.3.4 hiavor; ferner hierzu KGer 460 20 23 vom 7. Mai 2021 E. III.6.3). Der Beschuldigte 1 gab in diesem Zusammenhang gegenüber der Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 2023 zu Protokoll, nur der Patient müsse seine Behandlungsoptionen kennen, während sich der die Urteilsfähigkeit beurteilende Arzt nur glaubhaft vergewissern müsse, ob der Patient über derartige Kenntnisse verfüge (vgl. act. 351 Rz. 327 f.). In diesem Kontext ist jedoch festzustellen, dass der Beschuldigte 1 Facharzt für Anästhesiologie ist (vgl. act. 345 Rz. 186; act. 139). Dieser hat gegenüber der Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 2023 zu Protokoll gegeben, er habe sich im Vorfeld des Gesprächs vom 27. April 2022 mit †E. weder mit dessen Augenkrankheit noch mit den diesbezüglichen Behandlungsmöglichkeiten auseinandergesetzt (vgl. act. 351 Rz. 301 ff.). Überdies erklärte der Beschuldigte 1 an der nämlichen Einvernahme, er könne Fragen aus dem Fachbereich der Ophthalmologie mangels eigener Fachkenntnisse nicht beurteilen bzw. könne er nicht sagen, ob die von ihm in seiner Beurteilung vom 27. April 2022 geschilderten Augenbeschwerden des Verstorbenen im inkriminierten Zeitpunkt heilbar gewesen seien (vgl. act. 351 Rz. 306 f.). Demgegenüber ist dem Arztbericht von Prof. H. vom 8. März 2022 – welcher dem Beschuldigten 1 vorgelegen hat (vgl. act. 353 Rz. 345; Stellungnahme des Beschuldigten vom 24. Februar 2025, S. 7 Rz. 22) – zu entnehmen, die Beschwerden von †E. seien moderat gewesen und es hätten für diese vielfältige Behandlungsmöglichkeiten bestanden (vgl. E. 5.2.2.1 hiavor). Bei dieser Sachlage stellt sich unweigerlich die Frage, ob und inwiefern der Beschuldigte 1 überhaupt dazu in der Lage war, sich glaubhaft zu vergewissern, ob †E. seine Behandlungsmöglichkeiten kannte. Dementsprechend geht auch das Argument des Beschuldigten 1 in dessen Stellungnahme vom 24. Februar 2025 an der Sache vorbei, wonach sich aus den Akten keine Hinweise ergeben würden, dass die Augenleiden von †E. kurativ behandelbar bzw. heilbar gewesen seien, zumal dem Arztbericht von Prof. H. vom 8. März 2022, welcher dem Beschuldigten 1 bereits vor dem persönlichen Gespräch mit †E. vom 27. April 2022 vorlag (vgl. act. 339 75 ff.; act. 343 Rz. 144 f.; act. 353 Rz. 345; Stellungnahme des Beschuldigten vom 24. Februar 2025, S. 7 Rz. 22), keine Feststellung zu entnehmen ist, die Augenleiden von †E. seien

nicht heilbar gewesen (vgl. E. 5.2.2.1 hiervor). Im Übrigen ist festzustellen, dass der Vater des Verstorbenen gegenüber der Staatsanwaltschaft am 14. Juli 2023 zu Protokoll gegeben hat, Dr. O. habe †E. am 19. April 2022 zugesichert, ihn heilen zu können (vgl. act. 237 Rz. 181). In diesem Zusammenhang stellt sich im Weiteren die Frage, wie der Beschuldigte 1 als Anästhesist im Rahmen seiner Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Verstorbenen vom 27. April 2022 eine fundierte Diagnose hinsichtlich dessen Augenbeschwerden stellen konnte (vgl. E. 6.3.3.1 f. hiervor). Der Beschuldigte 1 gibt in diesem Kontext zwar sinngemäss an, er habe keine eigene Diagnose gestellt, sondern lediglich die Urteilsfähigkeit von †E. abgeklärt (vgl. act. 351 Rz. 301 ff.). Allerdings hat er im Rahmen seiner Beurteilung vom 27. April 2022 seine Feststellungen bezüglich der Augenbeschwerden des Verstorbenen in den Indikativ (und nicht den Konjunktiv) gesetzt: «Seit über vier Jahren ist er [†E.] mit erheblichen ophthalmologischen Beschwerden konfrontiert. Im Vordergrund steht eine chronische Keraconjunktivitis sicca; hierbei handelt es sich um eine (wahrscheinlich autoimmun bedingte) Erkrankung, die zu einem fast vollkommenen Versiegen der Tränenflüssigkeitsproduktion führt. Dies wiederum bedingt eine chronische Hornhautentzündung mit einem permanenten Schmerzzustand, einer Photophobie und erheblichen Sehstörungen. Eine kurative Behandlungsmöglichkeit besteht nicht» (vgl. act. 139). Demgegenüber gibt der Beschuldigte 1 nun gegenüber der Staatsanwaltschaft in seiner Einvernahme vom 1. Dezember 2023 an, er verfüge nicht über notwendige Fachkenntnisse, um beurteilen zu können, ob die Augenbeschwerden von †E. heilbar gewesen seien (vgl. act. 351 Rz. 306 f.) bzw. dass er sich mit diesen und den diesbezüglichen Behandlungsmöglichkeiten im Vorfeld des Gesprächs vom 27. April 2022 nicht auseinandergesetzt habe (vgl. act. 351 Rz. 301 ff.). Weshalb der Beschuldigte 1 aus Gründen der Sorgfaltspflicht bzw. zur Vermeidung eines Übernahmeverschuldens bzw. mangels eigener Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet der Ophthalmologie den Beurteilungsauftrag von vornherein nicht abgelehnt hat und weshalb er der Suizidbeihilfeorganisation F. im Lichte des Dargelegten überhaupt zugesagt hat bzw. von dieser beauftragt worden ist, rufen nach einer Antwort (vgl. E. 6.3.2 hiervor). Bemerkenswert bezüglich der Beurteilung vom 27. April 2022 sind überdies die Formulierungen des Beschuldigten 1, wonach sich †E. in einem «euthymischen» (d.h. ausgeglichenen) Zustand befunden habe und «offensichtlich zu Zeit, Ort, Person und Umständen orientiert» gewesen sei, wobei «keine Anzeichen für eine Erkrankung des psychiatrischen Formenkreises» feststellbar gewesen seien (vgl. act. 141). Die diesbezügliche Beurteilung der Urteilsfähigkeit von †E. bedient sich in der Wortwahl insofern den Termini der «Euthymie» und der «Orientierung». Begrifflichkeiten, welche primär in der Psychiatrie verwendet werden. Ähnlich gab der Beschuldigte 1 am 1. Dezember 2023 gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, †E. habe über einen «Habitus» verfügt, den man erwarten würde (vgl. act. 343 Rz. 157). Der Beschuldigte 1 ist jedoch unbestrittenermassen keine psychiatrisch ausgebildete Fachperson. Überdies ist in grundsätzlicher Hinsicht Folgendes zu konstatieren: Selbst wenn in von psychiatrisch ausgebildeten Fachpersonen ausgestellten Attesten festgestellt wird, eine Person sei «zu allen Qualitäten orientiert», so können aus einer derart allgemeinen – und überdies wenig aussagekräftigen – Feststellung so oder anders keine Schlüsse in Bezug auf die Urteilsfähigkeit in Bezug auf einen Sterbewunsch gezogen werden (vgl. KGer 460 20 23 vom 7. Mai 2021 E. IV.4.9). †E. wurde von Dr. O. am 19. April 2022 – mithin rund eine Woche vor der inkriminierten Selbsttötung – eine Körpergrösse von 174 cm und ein Körpergewicht von 50 kg und damit ein untergewichtiger Ernährungszustand bescheinigt

(vgl. E. 5.2.2.1 hiervor). Dabei dürfte selbst für medizinische Laien der Schluss naheliegen, dass ein abgemagerter Ernährungszustand auf ein seelisches Ungleichgewicht hindeuten könnte. Es stellt sich insofern auch aufgrund dieses Umstands – in Verbindung mit dem jungen Alter des Verstorbenen von erst 28 Jahren sowie dem Fehlen einer tödlichen, geschweige denn terminalen somatischen Erkrankung bzw. dem Vorliegen von behandelbaren Augenbeschwerden – die Frage, ob unter Sorgfaltspflichtgesichtspunkten nicht mindestens weitere Abklärungen seitens des Beschuldigten 1 angezeigt gewesen wären. Gemäss dem Internetauftritt der Suizidbeihilfeorganisation F. soll die Konsultation eines Psychiaters erforderlich sein, wenn « » (vgl. Beilage 9 zur Beschwerde vom 6. Februar 2025). Zudem geht aus dem vom Beschuldigten 2 zu den Akten gereichten Dokument «Déroulement de la MVA» hervor, bei Vorliegen einer neurologischen Erkrankung sei eine Begutachtung durch einen Psychiater erforderlich, welche Kosten von ungefähr EUR 1'200.00 verursachen würden (vgl. Beilage 1 zur unpaginierten Eingabe des Beschuldigten 2 vom 17. Dezember 2024). Insofern stellt sich auch die Frage, weshalb der Beschuldigte nicht in Erwägung gezogen habe, dass eine suizidwillige Person – wie vorliegend offenbar – bewusst eine selektive Informationslage schaffen könnte, um eine möglicherweise zeit- und kostenintensive psychiatrische Begutachtung zu umgehen. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang auch das in der Stellungnahme des Beschuldigten 1 vom 24. Februar 2025 vorgebrachte Argument, wonach er sich auf die Unterlagen, welche vom Verstorbenen vorgelegt wurden, habe verlassen dürfen. Zutreffend ist zwar, dass eine Person nicht zur Offenlegung ihrer Krankengeschichte verpflichtet werden kann. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, es dürfe blind auf die Schilderungen einer um Suizidbeihilfe ersuchenden Person und die durch diese – möglicherweise selektiv – offengelegten Unterlagen abgestellt werden. Vielmehr hat der Arzt, welcher ein Betäubungsmittel verschreibt, den Patienten gemäss Art. 46 Abs. 1 BetmKV persönlich zu untersuchen. Demgegenüber darf er sich gerade nicht einzig auf dessen Angaben bzw. jene von Drittpersonen verlassen (vgl. E. 6.3.3.2 sowie E. 6.4.2 hiervor). Es stellt sich insofern auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 46 Abs. 1 BetmKV offenkundig die Frage, ob die Beurteilung durch den Beschuldigten 1 vom 27. April 2022 – insbesondere angesichts des jungen Alters von †E. von 28 Jahren, dessen untergewichtigen Ernährungszustands, der Ausführungen von Prof. H. in dessen Attest vom 8. März 2022, wonach die Beschwerden des Verstorbenen moderat gewesen seien und für diese vielfältige Behandlungsmöglichkeiten bestanden hätten (vgl. E. 5.2.2.1 hiervor) sowie des Umstands, dass der Beschuldigte 1 nach eigenen Angaben nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt habe, um ophthalmologische Beschwerden zu beurteilen (vgl. act. 351 Rz. 301 ff. sowie Rz. 306) – noch als sorgfaltspflichtgemäss eingestuft werden kann. Im Übrigen stellt sich vorliegend – auch wenn man die Richtlinien der SAMW ausblendet – die Frage, wie das Verhalten des Beschuldigten 1 im Lichte des allgemeinen Gefahrensatzes einzustufen wäre. Danach hat diejenige Person, welche eine gefährliche Handlung ausführt, alles Zumutbare vorzukehren, damit die Gefahr nicht zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führt (vgl. E. 6.3.2 hiervor). Insofern fragt sich in casu, ob der Beschuldigte 1 – im Lichte der vorstehend dargelegten Umstände – durch das Führen eines einzigen «über einstündigen Gesprächs» sowie unter Berücksichtigung der vom Verstorbenen (selektiv) vorgelegten Unterlagen bzw. die von diesem tatsachenwidrig gemachten Angaben bereits alles Zumutbare vorgekehrt hat, um eine Verletzung des Rechtsguts Leben von †E. zu vermeiden. An den vorstehend gezogenen Schlüssen ändert auch das Vorbringen des Beschuldigten 1 in dessen Stellungnahme vom 24. Februar 2025 nichts, wonach er in casu

lediglich den Auftrag erhalten habe, eine Beurteilung der Urteilsfähigkeit von †E. vorzunehmen, welche eine geringere Abklärungsichte erfordere, als die Erstellung eines Gutachtens im eigentlichen Sinne. Vielmehr ist festzustellen, dass sich vorliegend – insbesondere im Kontext allfälliger Sorgfaltspflichtverletzungen – diverse Fragen stellen, welche bis anhin weder durch die Rechtsprechung noch die Doktrin abschliessend geklärt worden sind. Bei dieser Sachlage ist es Aufgabe des Sachgerichts, über Schuld oder Unschuld des Beschuldigten 1 zu urteilen. Die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung ist vorliegend umso gewichtiger, als dass bei besonders krassen Sorgfaltspflichtverstössen, welche eine eigentliche Gleichgültigkeit gegenüber Integritätsinteressen Dritter zum Ausdruck bringen, unter Umständen auf Eventualvorsatz zu schliessen ist (vgl. E. 6.2.2 hiervor). Entsprechend hätte das Sachgericht, wenn es ein sorgfaltspflichtwidriges Verhalten des Beschuldigten 1 für erstellt erachten sollte, zu prüfen, ob dieses derart schwer wiegt, alsdass von Eventualvorsatz auszugehen wäre. Sollte dies der Fall sein, hätte das Sachgericht entsprechend, sollte die Urteilsfähigkeit von †E. im inkriminierten Zeitpunkt bejaht werden, gegebenenfalls (auch) einen untauglichen Tötungsversuch zu prüfen (vgl. KGer 460 20 23 vom 7. Mai 2021 E. III.9.1.4 sowie E. III.9.3.6). In jedem Falle ist festzuhalten, dass bei schweren Tatvorwürfen – wie dem vorliegenden – keine allzu hohen Anforderungen an den Tatverdacht gestellt werden dürfen und sich in der Regel eine Überweisung an das Sachgericht aufdrängt, wenn im Kontext schwerer Delikte unter anderem heikle Fragen bezüglich Sorgfaltspflichtverletzungen zu beurteilen sind (vgl. E. 3.2 hiervor). Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Verfahrenseinstellung bezüglich der Vorwürfe gegenüber dem Beschuldigten 1 ist dementsprechend aufzuheben und die Sache zur weiteren Untersuchung (vgl. E. 5.2.4 hiervor sowie E. 7. hiernach) und anschliessenden Anklageerhebung an diese zurückzuweisen. Punkto Tatverdacht ist jenseits allfälliger Tötungsdelikte überdies der Vollständigkeit halber festzustellen, dass sich die angefochtene Einstellungsverfügung nicht zu den Tatbeständen des Nebenstrafrechts äussert. Im Kontext der Verschreibung von Natrium-Pentobarbital sind grundsätzlich die Bestimmungen des BetmG einschlägig (vgl. E. 6.4.1 f. hiervor). Nach Art. 20 Abs. 1 lit. e BetmG werden Ärzte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, die Betäubungsmittel anders als nach Art. 11 BetmG verschreiben. Nach Art. 11 Abs. 1 BetmG sind Ärzte verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist. Die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital, ohne den Patienten zuvor zufriedenstellend untersucht zu haben (vgl. Art. 46 Abs. 1 BetmKV), kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung potenziell in den Anwendungsbereich von Art. 20 Abs. 1 lit. e BetmG i.V.m. Art. 11 BetmG fallen (vgl. BGE 150 IV 255 E. 3.6.4). Insofern wird die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkt der Straftatbestände des BetmG zu prüfen haben. Beschuldigter 2 im Speziellen 6.5.3 Der Beschuldigte 2 macht mit seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2025 im Wesentlichen geltend, in der Beschwerde vom 6. Februar 2025 werde insinuiert, er sei selbst Arzt. Dies sei unzutreffend. Vielmehr habe der Beschuldigte 1 (und nicht der Beschuldigte 2) die Urteilsfähigkeit von †E. am 27. April 2022 ärztlich attestiert. Soweit die Beschwerdeführenden geltend machen würden, der Verstorbene habe an neuropathischen Schmerzen bzw. an einer Depression gelitten, welche seine Urteilsfähigkeit beeinflusst habe, lasse sich dies durch die Akten nicht belegen. Weder die Abklärungen seitens der F noch jene durch den Beschuldigten 1 hätten Hinweise auf eine Urteilsunfähigkeit zutage gefördert. Die Frage, ob die Augenbeschwerden von †E. behandelbar gewesen seien, sei für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht

relevant. Zudem habe eine Legalinspektion durch das IRM Basel keine Hinweise ergeben, wonach im vorliegenden Fall ein psychiatrisches Gutachten bezüglich der Urteilsfähigkeit des Verstorbenen erforderlich gewesen sei. Der Beschuldigte 2 habe sich dementsprechend auf die Bestätigung der Urteilsfähigkeit des Verstorbenen durch den Beschuldigten 1 verlassen dürfen. Dieser habe als Fachperson die Urteilsfähigkeit von †E. unmittelbar vor dessen Suizid umfassend geprüft. Dabei sei auch die Konstanz des Sterbewunsches des Verstorbenen geprüft und bejaht worden. Zutreffend sind die Ausführungen des Beschuldigten 2 insofern, als dieser selbst nicht Arzt ist. Festzustellen ist aber, dass er Präsident der Suizidbeihilfeorganisation F. ist (vgl. act. 317 Rz. 525). Auch wenn der Beschuldigte 2 insofern nicht den ärztlichen Sorgfaltspflichten untersteht, stellt sich die Frage, ob es nicht zu den Sorgfaltspflichten des Präsidenten einer Suizidbeihilfeorganisation gehört, die einschlägigen Kriterien für die Zulässigkeit einer Sterbebegleitung bzw. für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit einer suizidwilligen Person – namentlich die Voraussetzungen der Wohlerwogen- und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches sowie die Kenntnis der Behandlungsmöglichkeiten seitens der suizidwilligen Person (vgl. E. 6.3.3.3 ff. hiavor) – zu kennen. Im Übrigen fragt sich vorliegend – ungeachtet dessen, ob der Beschuldigte 2 über Kenntnisse der vorstehend dargelegten Voraussetzungen einer Suizidbegleitung verfügte oder nicht – wie dessen Mitwirken an der streitgegenständlichen Selbsttötung unter Sorgfaltspflichtgesichtspunkten zu werten ist. Dabei gilt es insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: Wie vorstehend dargelegt, ist der Beschuldigte 1 Facharzt für Anästhesiologie und verfügt über keine Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Ophthalmologie (vgl. E. 6.5.2 hiavor). Dabei erschlossen sich dem Beschuldigten 2 die Umstände, wonach der Verstorbene an ophthalmologischen Beschwerden litt und der Beschuldigte 1 Anästhesist – und nicht Ophthalmologe – ist, bereits aus der schriftlichen Beurteilung der Urteilsfähigkeit von †E. durch den Beschuldigten 1 vom 27. April 2022 (vgl. act. 139). Ebenso erhellte für den Beschuldigten 2 aus der fraglichen Beurteilung vom 27. April 2022 die Tatsache, wonach sich die eigenen Untersuchungen des Beschuldigten 1 in einem einzigen «über einstündigen Gespräch» erschöpften (vgl. act. 139). Zudem legen u.a. die Ausführungen des Beschuldigten 2 in dessen Stellungnahme vom 24. Februar 2025, wonach er sich bei der Annahme der Urteilsfähigkeit von †E. auf die Beurteilung des Beschuldigten 1 vom 27. April 2022 sowie auf «seine eigenen Feststellungen aufgrund des Aktenstudiums» gestützt habe (vgl. Stellungnahme vom 24. Februar 2025, S. 8 Rz. 26) nahe, dass auch der Beschuldigte 2 über die Unterlagen verfügte bzw. über solche zu verfügen hatte, welche der Verstorbene der F. vorgelegt hat. Insofern ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten 2 der Arztbericht von Prof. H. vom 8. März 2022 vorgelegen ist, gemäss welchem die Beschwerden des Verstorbenen moderat gewesen seien und für diese vielfältige Behandlungsmöglichkeiten bestanden hätten (vgl. E. 5.2.2.1 hiavor). Auch musste er den untergewichtigen Ernährungszustand von †E. kennen, da Dr. O. gemäss Arztbericht vom 10. Oktober 2022 dem Verstorbenen am 19. April 2022 – mithin rund eine Woche vor der inkriminierten Selbsttötung – bei einer Körpergrösse von 174 cm ein Körpergewicht von 50 kg bescheinigt hatte (vgl. E. 5.2.2.1 hiavor). Dabei dürfte selbst für medizinische Laien der Schluss naheliegen, dass ein abgemagerter Ernährungszustand auf ein seelisches Ungleichgewicht hindeuten könnte. In diesem Zusammenhang ist die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten 2 an der Selbsttötung von †E. unbestritten und aktenkundig (vgl. act 121 f.; act. 293 Rz. 91), weshalb dieser den Ernährungszustand des Verstorbenen unmittelbar wahrgenommen hat. Hinzu kommt das ausgesprochen junge Alter von †E. von

28 Jahren im inkriminierten Zeitpunkt. Insofern stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob sich der Beschuldigte 2 im Lichte sämtlicher Umstände – insbesondere des jungen Alters von †E. von 28 Jahren, dessen untergewichtigen Ernährungszustands, der Ausführungen von Prof. H. in dessen Attest vom 8. März 2022, wonach die Beschwerden des Verstorbenen moderat gewesen seien und für diese vielfältige Behandlungsmöglichkeiten bestanden hätten sowie des Umstands, dass der Beschuldigte 1 Anästhesist (und nicht Ophthalmologe) ist und sich dessen eigene Untersuchungen in einem einzigen «über einstündigen Gespräch» erschöpften – effektiv noch auf die Beurteilung des Beschuldigten 1 vom 27. April 2022 verlassen durfte. Der Beschuldigte 2 hat in diesem Zusammenhang zwar in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2025 ausgeführt, er habe im Vorfeld der Suizidbegleitung «nochmals die Urteilsfähigkeit geprüft und sodann bejaht» (vgl. Stellungnahme vom 24. Februar 2025, S. 5 Rz. 13). Damit übereinstimmend ist dem Verlaufsprotokoll der Suizidbegleitung vom 28. April 2022, welches vom Beschuldigten 2 unterzeichnet ist, unter Ziffer 3 ein Eintrag zu entnehmen, wonach um 11:55 Uhr eine «letzte Abklärung der Stabilität des Freitodwunsches und der Urteilsfähigkeit» erfolgt sei (vgl. act. 123). Wie diese eigene Beurteilung der Urteilsfähigkeit von †E. durch den Beschuldigten 2 erfolgt sein soll, wird indes nicht dargelegt. Vielmehr hat der Beschuldigte 2 gegenüber der Staatsanwaltschaft am 30. November 2023 zu Protokoll gegeben, der Verstorbene habe am Tag der Suizidbegleitung einen absolut urteilsfähigen Eindruck gemacht, aber er [der Beschuldigte 2] habe sich «natürlich» auf das Dokument abgestützt, welches er vom Beschuldigten 1 erhalten habe (vgl. act. 297 Rz. 174 ff.). Gemäss den Depositionen von G., welche beim Suizid von †E. ebenfalls als Sterbebegleiterin anwesend war (vgl. act. 121 f.; vgl. act. 399 Rz. 119 ff.), erfolge die Beurteilung der Urteilsfähigkeit von sterbewilligen Personen durch die Mitglieder der Suizidbeihilfeorganisation jeweils dahingehend, dass die suizidwillige Person gefragt werde nach deren Namen und Geburtsdatum, nach dem Grund, weshalb die suizidwillige Person vor Ort sei, ob sie wisse, was passiere, wenn sie den Verschluss öffne sowie ob ihr bewusst sei, dass sie den Prozess jederzeit stoppen könne (vgl. act. 407 Rz. 289 ff.). Dieser Fragenkatalog ist im Wesentlichen auch dem vom Beschuldigten 2 zu den Akten gereichten Dokument «Dérroulement de la MVA» zu entnehmen, welcher teilweise bereits um die gewünschten Antworten ergänzt ist («Quels sont vos nom et prénom?; Quelle est votre date de naissance?; Pouvezvous me dire pour quelle raison vous êtes venu en Suisse? Pour mourir; Pouvezvous me rappeler ce qui va se passer si vous actionner le déclenchement de la perfusion? Je vais mourir»; vgl. Beilage 1 zur unpaginierten Eingabe des Beschuldigten 2 vom 17. Dezember 2024). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass äusserst fraglich erscheint, ob derart allgemein gehaltene Fragen dazu geeignet sind, die Urteilsfähigkeit einer Person in Bezug auf deren Sterbewunsch zu ermitteln, wie im Übrigen – wie vorstehend bereits festgestellt – auch die Bezeichnung einer Person als «zu allen Qualitäten orientiert» diesbezüglich keine belastbaren Rückschlüsse ermöglicht (vgl. E. 6.5.2 hiavor). Das persönliche Gespräch zwischen dem Beschuldigten 1 und †E. wurde am 27. April 2022 durchgeführt (vgl. act. 139), wobei der Beschuldigte 1 am 1. Dezember 2023 gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gegeben hat, er gehe davon aus, das Gespräch sei am Nachmittag des fraglichen Datums erfolgt (vgl. act. 349 Rz. 285 f.). Demgegenüber fand der begleitete Suizid des Verstorbenen am Vormittag des 28. April 2022 statt (vgl. act. 123). Dieser zeitliche Ablauf legt insofern nahe, dass der Termin für die begleitete Selbsttötung im Voraus und vor Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung durch den Beschuldigten 1 vom 27. April 2022 festgelegt worden sein muss. In diesem

Zusammenhang haben die Beschwerdeführenden mit am 16. September 2022 bei der Staatsanwaltschaft eingegangener Eingabe darauf hingewiesen, dass auf dem Mobiltelefon von †E. sich eine Nachricht einer Person namens «I. » befunden habe, wonach das Gespräch mit dem Beschuldigten 1 «de courtoisie» erfolgt sein soll (vgl. act. 179). Ein Ausdruck der fraglichen Nachricht befindet sich bei den Verfahrensakten (vgl. act. 277). Anlässlich seiner Einvernahme vom 14. Juli 2023 präzisierte der Vater des Verstorbenen, unter einer Konsultation «de courtoisie» sei ein formeller, schneller Besuch bei einem Arzt zu verstehen (vgl. act. 235 Rz. 114 f.). Eine Konsultation aus Höflichkeit («de courtoisie») indiziert eine reine Formalität. Ob es sich bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit von †E. durch den Beschuldigten 1 vom 27. April 2022 – jedenfalls aus Sicht der Mitarbeitenden der Suizidbeihilfeorganisation – um eine bloss Formsache gehandelt haben könnte, wird Gegenstand der weiteren Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft sein. G. , welche ebenfalls für die F. tätig ist und am 28. April 2022 beim Suizid von †E. als Sterbebegleiterin persönlich anwesend war (vgl. act. 121 f.; act. 399 Rz. 119 ff.), hat demgegenüber der Staatsanwaltschaft am 22. März 2024 zu Protokoll gegeben, dass «in der Regel – nicht auf diesen Fall bezogen – von uns aus, also von F. aus, immer ein Psychiater beigezogen» werde (vgl. act. 405 Rz. 248 f.). Insofern stellt sich auch im Lichte der Umstände, wonach es sich beim Gespräch zwischen dem Beschuldigten 1 und †E. gemäss Auskunft der als «I. » bezeichneten Person um eine Konsultation «de courtoisie» gehandelt haben soll, die F. gemäss Depositionen von G. in der Regel einen Psychiater beiziehe und weil aus dem Internetauftritt der F. sowie aus dem Dokument «Dérroulement de la MVA» hervorgeht, dass « », die Frage, ob sich der Beschuldigte 2 angesichts sämtlicher Umstände bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt auf die Beurteilung des Beschuldigten 1 vom 27. April 2022 bzw. die Urteilsfähigkeit von †E. verlassen durfte und sich nicht vielmehr in der konkreten Situation auch die Frage stellen musste, dass der auf 50 kg abgemagerte 28-jährige Mann versucht gewesen sein könnte, eine erstellte Depression zu verheimlichen, um die kosten- und zeitintensive psychiatrische Untersuchung zu vermeiden. Im Übrigen fragt sich angesichts der fehlenden Fachkenntnisse des Beschuldigten 1 auf dem Fachgebiet der Ophthalmologie, ob nicht bereits die Erteilung des Auftrags zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit von †E. an den Beschuldigten 1 gegen Sorgfaltspflichten verstossen haben könnte, wobei sich aus den Verfahrensakten nicht ergibt, wer innerhalb der F. dem Beschuldigten 1 den Auftrag zur Abklärung der Urteilsfähigkeit des Verstorbenen erteilt hat. Wie die Beschwerdeführenden diesbezüglich geltend machen, könne möglicherweise die in den Verfahrensakten als «I. » bezeichnete Person hierüber Aufschluss geben (vgl. hierzu E. 7 hiernach). So oder anders stellt sich bei einer Gesamtschau der vorstehend dargelegten Umstände jedenfalls die Frage, wie das Verhalten des Beschuldigten 2 im Lichte des allgemeinen Gefahrensatzes, wonach diejenige Person, welche eine gefährliche Handlung ausführt, alles Zumutbare vorzukehren hat, damit die Gefahr nicht zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führt (vgl. E. 6.3.2 hiervor), zu werten ist. In diesem Zusammenhang ist zu konstatieren, dass sich vorliegend – auch bezüglich des Beschuldigten 2 – diverse Fragen im Hinblick auf allfällige Sorgfaltspflichtverletzungen stellen, welche bis dato weder durch die Rechtsprechung noch die Doktrin abschliessend geklärt worden sind. Wie vorstehend bereits dargelegt dürfen bei schweren Tatvorwürfen – wie dem vorliegenden – keine allzu hohen Anforderungen an den Tatverdacht gestellt werden und drängt sich in der Regel eine Überweisung an das Sachgericht auf, wenn im Kontext schwerer Delikte unter anderem heikle Fragen bezüglich Sorgfaltspflichtverletzungen zu beurteilen sind (vgl. E. 3.2 hiervor). Bei dieser Sachlage ist

es Aufgabe des Sachgerichts, über Schuld oder Unschuld des Beschuldigten 2 zu urteilen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Verfahrenseinstellung ist dementsprechend auch im Kontext der Vorwürfe gegenüber dem Beschuldigten 2 aufzuheben und die Sache zur weiteren Untersuchung (vgl. E. 5.2.4 hiervor sowie E. 7. hiernach) und anschliessenden Anklageerhebung an diese zurückzuweisen. An diesem Ergebnis ändert im Übrigen auch die vom Beschuldigten 2 in dessen Stellungnahme vom 24. Februar 2025 angeführte Legalinspektion des IRM Basel nichts, zumal dem «Gutachterauftrag Legalinspektion bei assistiertem Suizid» der Staatsanwaltschaft vom 28. April 2022 zu entnehmen ist, die fragliche Legalinspektion habe sich auf die «angetroffene Situation, Befragung der Sterbebegleitung sowie der abgegebenen Dokumente [ärztliche Untersuchungsberichte etc.]» gestützt (vgl. act. 147 f.; vgl. hierzu auch Bericht über die Legalinspektion / Lokalaugenschein des IRM Basel vom 20. Mai 2022, act. 159). Entsprechend lagen der fraglichen Legalinspektion im Wesentlichen die Versicherungen seitens der für die Suizidbeihilfeorganisation tätigen Personen, wonach †E. urteilsfähig gewesen sei, sowie die selektiv vom Verstorbenen vorgelegten Unterlagen vor. Bei dieser Sachlage kann aus den Feststellungen des IRM Basel nicht geschlossen werden, die Urteilsfähigkeit von †E. bzw. die Sorgfältigkeit des Vorgehens der Beschuldigten sei in einem Masse erstellt, sodass mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit von einem Freispruch auszugehen wäre bzw. sich eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen würde. Dementsprechend bleibt es dabei, dass die Aufgabe, über Schuld oder Unschuld des Beschuldigten 2 zu befinden, dem Sachgericht zukommt. Verhältnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit 6.5.4 Da in der vorliegenden Strafuntersuchung zwei Personen beschuldigt sind, ist an dieser Stelle abschliessend Folgendes festzuhalten: Sollten die Strafbehörden nach Prüfung sämtlicher Umstände zum Schluss gelangen, es liege bei einem der Beschuldigten ein (eventual-)vorsätzliches Handeln vor, so entfällt damit nicht automatisch eine Fahrlässigkeitshaftung des andern. Vielmehr müssten in einem solchen Fall die Grenzen des Vertrauensgrundsatzes und der Verantwortlichkeiten abgesteckt werden und eine allfällig strafrechtlich relevante Fahrlässigkeit eigenständig beurteilt werden (vgl. BGE 135 IV 56 E. 3.3). Beweisantrag auf Befragung von «I. »

E. 7

Einzugehen ist schliesslich auf die Rüge der Beschwerdeführenden, wonach die Staatsanwaltschaft zu Unrecht ihre mit Eingabe vom 8. Januar 2025 gestellten Beweisanträge mit Verfügung vom 16. Januar 2025 abgewiesen hat. Die Beschwerdeführenden haben mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2025 begehrt, es sei der Beschuldigte 2 aufzufordern, den vollständigen Namen und die Kontaktdaten der in den Verfahrensakten als «I. » bezeichneten Person bekanntzugeben und es sei sodann die fragliche Person durch die Staatsanwaltschaft zu befragen. Zur Begründung dieser Beweisanträge führten die Beschwerdeführenden zusammengefasst aus, bei den Verfahrensakten befinde sich eine von †E. verfasste, mutmasslich an die F. gerichtete E-Mail vom 1. April 2022. Aus dieser gehe hervor, dass †E. seit Januar [wohl 2022] im Kontakt mit «I. » gestanden sei. Ferner befinde sich bei den Verfahrensakten eine von †E. versandte E-Mail vom 3. April 2022, in welcher er darum ersucht habe, dass ein Arzt vor seiner Entscheidung und nach Kenntnisnahme seines Dossiers telefonisch mit ihm Kontakt aufnehme. Gleichentags habe «I. » per E-Mail geantwortet, sie werde prüfen, ob diesem Wunsch nachgekommen werden könne. Aus den Verfahrensakten ergebe sich jedoch nicht, ob das von †E. erbetene Telefonat je stattgefunden habe. Der nächste aktenkundige Kontakt mit «I. » ergebe sich sodann aus einer von dieser Person am 24. April

2022 gesendeten E-Mail, mit welcher dem Verstorbenen ein Dokument zum Ablauf der Suizidbegleitung zugestellt worden sei. Es sei dementsprechend davon auszugehen, dass «I. » Auskunft über die Kommunikation mit †E. vor dessen Suizid geben könne, insbesondere dazu, ob das von ihm erbetene Telefonat mit einem Arzt stattgefunden und wer bei der Suizidbeihilfeorganisation die vom Verstorbenen zur Verfügung gestellten Unterlagen validiert habe (vgl. unpaginierte Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2025). Die Staatsanwaltschaft hat die Abweisung der streitgegenständlichen Beweisanträge mit der Begründung abgelehnt, die Tatsachen, deren Erhebung von den Beschwerdeführenden beantragt worden sei, sei für die Abklärung des vorgeworfenen Tatbestands nicht entscheidrelevant bzw. unerheblich (vgl. unpaginierte Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 2025, S. 2). In ihrer Beschwerde vom 6. Februar 2025 führen die Beschwerdeführenden ergänzend ins Feld, eine Einvernahme von «I. » sei auch deshalb angezeigt, weil diese Person vermutungsweise als einzige Mitarbeiterin der F. in den drei Monaten vor der Selbsttötung von †E. persönlichen Kontakt mit diesem gehabt habe. Entsprechend könne sie darüber Auskunft geben, ob sie sich je mit den in der vorliegenden Strafuntersuchung beschuldigten Personen hinsichtlich der Urteilsfähigkeit von †E. ausgetauscht habe. Überdies könne sie Angaben zum psychischen Zustand des Verstorbenen in den drei Monaten vor dessen Suizid machen (vgl. Beschwerde vom 6. Februar 2025, S. 5, Rz. 11). Die Beanstandung der Beschwerdeführenden, wonach die Abweisung ihrer Beweisanträge durch die Staatsanwaltschaft in casu unzulässig gewesen sei, erweist sich als begründet. Nach Art. 318 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht ausschliessen, dass die Aussagen der in den Akten als «I. » bezeichneten Person relevant sein könnten für die Beurteilung des inkriminierten Sachverhalts. Aus den Verfahrensakten ergibt sich diesbezüglich, dass die sachverhaltlichen Darstellungen der Beschwerdeführenden zutreffen. So liegt bei den Verfahrensakten eine von †E. stammende E-Mail vom 1. April 2022, in welcher er ausführt, er stehe seit Januar [wohl 2022] im Kontakt zu «I. » («Je suis en contact avec I. depuis déjà le mois de janvier»; vgl. Beilage zur unpaginierten Eingabe des Beschuldigten 2 vom 27. November 2024). Ebenso findet sich in den Akten die von den Beschwerdeführenden erwähnte E-Mail des Verstorbenen vom 3. April 2022, in welcher er um eine vorgängige telefonische Kontaktaufnahme seitens des ihn beurteilenden Arztes ersucht («j'aimerais bien si c[']est possible: que le médecin prenne contact par téléphone avec moi avant sa décision et une fois qu'il aura pris connaissance des dossiers»), wobei der Adressat oder die Adressatin aus der fraglichen E-Mail nicht ersichtlich wird (vgl. Beilage zur unpaginierten Eingabe des Beschuldigten 2 vom 27. November 2024). Allerdings findet sich ebenso die von den Beschwerdeführenden erwähnte E-Mail von «I. » vom 3. April 2022, in welcher mitgeteilt wird, sie werde prüfen, ob dem Wunsch von †E. um vorgängige telefonische Kontaktierung durch einen Arzt nachgekommen werden könne (vgl. Beilage zur unpaginierten Eingabe des Beschuldigten 2 vom 27. November 2024). Ebenso liegt bei den Akten die von den Beschwerdeführenden angeführte E-Mail von «I. » vom 24. April 2022, mit welcher ein Dokument bezüglich des Ablaufs der Suizidbegleitung versandt wurde, wobei der fraglichen E-Mail nicht zu entnehmen ist, wer deren Adressat gewesen ist (vgl. Beilage zur unpaginierten Eingabe des Beschuldigten 2 vom 27. November 2024). So oder anders ist den Beschwerdeführenden bei dieser Sachlage aber darin zuzustimmen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass

die Person namens «I.» gegebenenfalls relevante Angaben zum inkriminierten Sachverhalt machen kann, namentlich zu eigenen Wahrnehmungen des Zustands von †E. bzw. zur Kommunikation mit diesem in den drei Monaten vor dessen Suizid, zur Frage, wer die von †E. eingereichten Unterlagen bei der F. geprüft bzw. validiert hat, ob die Thematik der Urteilsfähigkeit organisationsintern bzw. mit den beiden in der vorliegenden Strafuntersuchung Beschuldigten besprochen wurde und wer gegebenenfalls nebst «I.» bei der F. persönlichen Kontakt zum Verstorbenen hatte. Insofern ist festzustellen, dass die Untersuchung (auch in diesem Punkt) wesentliche Lücken aufweist, weshalb die angefochtenen Einstellungsverfügungen auch deshalb aufzuheben sind (vgl. E. 3.2 hiervor).
Ergebnis

E. 8

Im Ergebnis ist die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Januar 2025 (Verfahren MU1 23 2374 etc.) aufzuheben und die Sache zur Fortführung der Strafuntersuchung an diese zurückzuweisen bzw. die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 397 Abs. 3 StPO anzuweisen, die vorstehend dargelegten Untersuchungshandlungen durchzuführen und nach Abschluss der Untersuchung Anklage beim Strafgericht zu erheben. Ebenso ist die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Januar 2025 (Verfahren MU1 23 2375 etc.) aufzuheben und die Sache zur Fortführung der Strafuntersuchung an diese zurückzuweisen bzw. die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 397 Abs. 3 StPO anzuweisen, die vorstehend dargelegten Untersuchungshandlungen durchzuführen und nach Abschluss der Untersuchung Anklage beim Strafgericht zu erheben. Kosten 9.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch jene Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens, mithin der Gutheissung der Beschwerden, sind die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts für die Fälle 470 25 25 sowie 470 25 26 auf die Staatskasse zu nehmen. In Anwendung von § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 15. November 2010 (Gebührentarif, GebT; SGS 170.31) werden diese auf insgesamt CHF 2'000.00 festgesetzt. Hinzu kommen Auslagen in der Höhe von gesamthaft CHF 100.00 (§ 3 Abs. 6 GebT). Demgemäss belaufen sich die Verfahrenskosten auf total CHF 2'100.00. Da diese zu Lasten des Staates gehen, werden die von den Beschwerdeführenden geleisteten Sicherheitsleistungen für die Fälle 470 25 25 sowie 470 25 26 von je CHF 750.00, somit gesamthaft CHF 1'500.00, diesen zurückerstattet. 9.2.1.1 Die obsiegenden Beschwerdeführenden haben mit ihren Beschwerden vom 6. Februar 2025 jeweils eine Parteienschädigung beantragt. Nach Art. 436 Abs. 3 StPO haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren, wenn die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO aufhebt. Obschon Art. 436 Abs. 3 StPO lediglich auf die Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils gemäss Art. 409 StPO verweist, ist die Bestimmung nach herrschender Auffassung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (vgl. BGer 6B_1004/2015 vom 5. April 2016 E. 1.3; Yvona Griesser, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 436 N 4; Daniel Jositsch / Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 436 N 4; Stefan Wehrenberg / Friedrich Frank, Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 436 N 14). Der Entschädigungsanspruch richtet sich im Rahmen von Art. 436 Abs. 3 StPO gegen den Staat, weil dieser im Falle der Aufhebung eines Entscheids fehlerhaft gehandelt hat, somit hierfür die Verantwortung trägt und entsprechend entschädigungspflichtig wird (vgl. Yvona

Griesser , a.a.O., Art. 436 N 4; Daniel Jositsch / Niklaus Schmid , a.a.O., Art. 436 N 4; Stefan Wehrenberg / Friedrich Frank , a.a.O., Art. 436 N 14; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff., 1328). 9.2.1.2 Gestützt auf das vorstehend Dargelegte ist zu erkennen, dass den Beschwerdeführenden für das Beschwerdeverfahren 470 25 25 aus der Staatskasse eine Parteientschädigung auszurichten ist. Diese ist gestützt auf § 18 Abs. 1 f. der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (TO, SGS 178.112) von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache sowie der damit verbundenen Verantwortung erachtet die Beschwerdeinstanz eine Entschädigung in der Höhe von CHF 800.00 (inklusive Auslagen) zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer von CHF 64.80, insgesamt somit CHF 864.80, für angemessen. 9.2.1.3 Desgleichen ist zu erkennen, dass den Beschwerdeführenden für das Beschwerdeverfahren 470 25 26 aus der Staatskasse eine Parteientschädigung auszurichten ist, welche gestützt auf § 18 Abs. 1 f. TO von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen ist. Wiederum erachtet die Beschwerdeinstanz unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache sowie der damit verbundenen Verantwortung eine Entschädigung in der Höhe von CHF 800.00 (inklusive Auslagen) zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer von CHF 64.80, insgesamt somit CHF 864.80, für angemessen. 9.2.1.4 Dementsprechend ist den Beschwerdeführenden für die Fälle 470 25 25 sowie 470 25 26 eine Parteientschädigung von total CHF 1'729.60 inklusive Mehrwertsteuer von 8.1 % (= CHF 129.60) auszurichten. 9.2.2 Der unterliegende Beschuldigte 1 hat für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit Stellungnahme vom 24. Februar 2025 eine Parteientschädigung beantragt. Zum Entschädigungsanspruch bei Aufhebung eines Entscheids nach Art. 436 Abs. 3 StPO ist zunächst auf das vorstehend Dargelegte zu verweisen (vgl. E. 9.2.1.1 hiervor). Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429–434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Stellungnahme des Beschuldigten 1 vom 24. Februar 2025 ist im Lichte der Verfügung des Kantonsgerichts vom 10. Februar 2025 zudem fakultativ erfolgt. Dementsprechend ist dem unterliegenden Beschuldigten 1 für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. 9.2.3 Der unterliegende Beschuldigte 2 hat für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit Honorarnote vom 11. März 2025 eine Entschädigung von CHF 3'222.35, bestehend aus einem Aufwand von 8.5 Stunden à CHF 350.00 (= CHF 2'975.00), Auslagen von CHF 5.90 sowie einer Mehrwertsteuer von 8.1 % in Höhe von CHF 241.45, beantragt. Zu den Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Parteientschädigung ist auf das vorstehend Dargelegte zu verweisen (vgl. E. 9.2.2 hiervor). Dementsprechend ist auch dem Beschuldigten 2 für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.